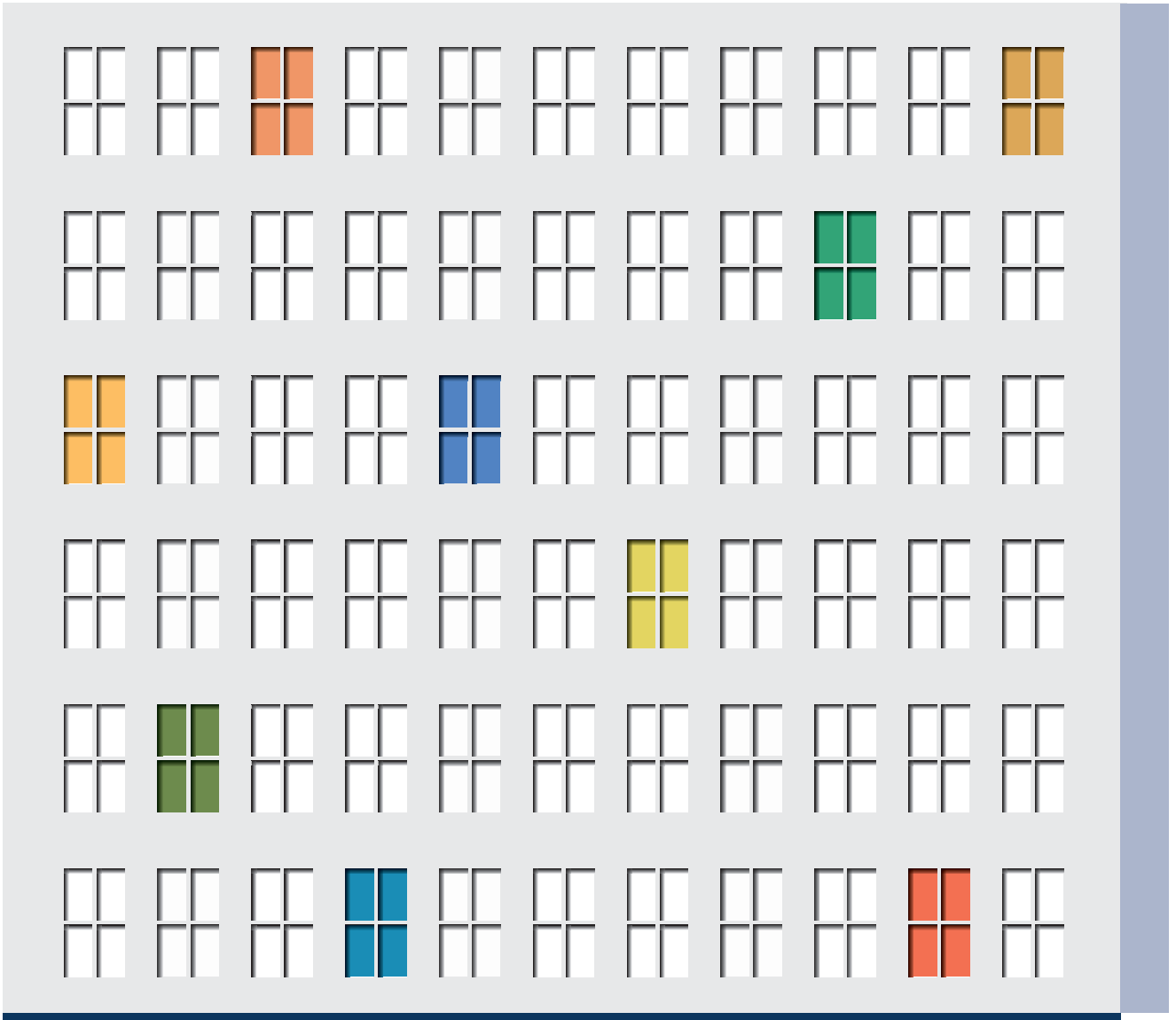
Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen



Die barrierefreien eigenen 4 Wände

Wege zum barrierefreien Wohnraum

Die barrierefreien eigenen 4 Wände

Wege zum barrierefreien Wohnraum

Herausgegeben von der
Beauftragten der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
Mauerstr. 53
10117 Berlin

Telefon: 030. 18 527-29 44
Telefax: 030. 18 527-18 71
E-Mail: info@behindertenbeauftragte.de
Internet: www.behindertenbeauftragte.de



Liebe Leserinnen und Leser,

im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (Behindertenrechtskonvention - BRK) wird das Recht von Menschen mit Behinderung anerkannt, »mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben«. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert eine inklusive Gesellschaft. Eine Gesellschaft in der alle Menschen selbstverständlich in Vielfalt zusammenleben - und zwar unabhängig von der Art und dem Ausmaß einer Behinderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es natürlich entsprechender Rahmenbedingungen. Umfassende Barrierefreiheit beispielsweise, ist eine zwingende Voraussetzung. Außerdem muss es selbstverständlich sein, allen Menschen genau die Unterstützung zuteil werden zu lassen, die sie individuell benötigen.

Um die dazu erforderlichen Kosten zu decken, gibt es eine Reihe verschiedener Fördermöglichkeiten, über die ich Sie in dieser Broschüre informieren möchte.

Zwar kann eine Broschüre wie diese nicht alle Aspekte der Förderung barrierefreien Wohnens im Detail behandeln. Sie ist aber durchaus geeignet, Ihnen den Weg in die eigenen barrierefreien vier Wände zu ebnen, etwas Licht in den »Dschungel« von Anträgen und Finanzierungsfragen zu bringen und Ihre Wohnsituation an Ihre persönlichen Bedürfnisse anzupassen.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass diese Broschüre mit der Unterstützung der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) entstanden ist, für die ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanke

Ihre



Karin Evers-Meyer MdB
Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Inhalt

3 Vorwort

7 Barrierefreie Wohnungen
7 Barrierefreie Wohnungen für Menschen im Rollstuhl
7 Barrierefreie Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen
7 Barrierearme Wohnungen

8 Barrierefreie Inneneinrichtung und Hilfsmittel

8 Mehrgenerationenhäuser

9 Herstellung und Finanzierung von barrierefreiem Wohnungsumbau bzw. Wohnungsneubau
9 Staatliche Förderung (Bund/Länder)
11 Förderung durch die Rehabilitationsträger
11 Förderung durch die Pflegekasse
12 Förderung durch das Grundsicherungs- oder Sozialamt

12 Wohnungssuche

13 Finanzielle Unterstützung des selbständigen Wohnens
13 Wohngeld
14 Genossenschaftsanteile oder Kautionszahlungen
14 Umzugsbeihilfen
15 Persönliches Budget

16 Was kann ich tun, wenn meine Anträge abgelehnt wurden?

17 Beratung

18 Checklisten
Wie gehe ich vor bei Wohnungsumbau bzw. –anpassung?
18 Wie gehe ich vor bei der Wohnungssuche?
18 Worauf muss ich bei der Wohnungsbesichtigung achten?
19 Wie gehe ich vor bei Umzugsfinanzierung?
19 Worauf muss ich bei dem Kauf einer Wohnung achten?
19 Wie gehe ich vor, wenn ich selbst bauen will?

20 Tipps, Adressen und Links
20 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit öffentlichen Stellen
20 Adressen
22 Links

Barrierefreie Wohnungen

Barrierefreie Wohnungen für Menschen im Rollstuhl

Diese Wohnungen sind speziell auf die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl zugeschnitten. Sämtliche Räume sowie Balkon oder Terrasse etc. müssen mit dem Rollstuhl befahrbar sein und vorgeschriebene Bewegungsflächen aufweisen. Die Bäder sind mit einem rollstuhlbefahrbaren Duschplatz, einem unterfahrbaren Waschbecken und den Bedürfnissen angepassten Haltegriffen ausgestattet. In den Küchen sind Herd, Arbeitsplatte und Spüle uneingeschränkt unterfahrbar. Die DIN-Norm 18025-1 (künftig 18040-2) sieht weitere Ausstattungsmerkmale vor, die hier nicht näher aufgeführt werden. Umfassende weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter **http://nullbarriere.de/din18025.htm.** Durch sinnvollen Umbau kann manche »normale« Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung für Menschen im Rollstuhl werden.

Barrierefreie Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen

Die Mindestanforderung an Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen ist, dass sie barrierefrei, also ohne Stufen zu erreichen sind. Wichtig ist weiterhin, dass die Türen breit genug sind, um sie auch mit Gehstützen oder Gehwagen bequem passieren zu können. Auch sollten insbesondere das Bad und die Küche ausreichenden Bewegungsraum bieten. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter **http://nullbarriere.de/din18025.htm.**

Durch sinnvollen Umbau kann manche »normale« Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen werden.

Barrierearme Wohnungen

Diese Wohnungen erfüllen zwar die Mindestanforderungen für die Nutzung durch gehbehinderte Menschen und sind stufenlos erreichbar. Ansonsten entsprechen sie aber nicht in allen Teilen der DIN-Norm 18025-2, können aber dennoch in der individuellen Situation ausreichend sein.

Durch sinnvollen Umbau kann manche »normale« Wohnung zu einer barrierearmen Wohnung werden.

Barrierefreie Inneneinrichtung und Hilfsmittel

In den letzten Jahren sind viele Produkte entwickelt und verbessert worden, die das tägliche Leben von Menschen mit Bewegungs- oder Sinneseinschränkungen erleichtern und ihre Selbständigkeit erhalten.

Angefangen bei barrierefreien Möbelsystemen und Alltagshilfen wie z.B. Frühstücksbrettern für Einhandbenutzung, Spezialbestecke, die das selbständige Arbeiten in der Küche ermöglichen über Haltegriffe, Duschsitze, Toilettensitzerhöhungen in den Bädern bis zu größeren Hilfsmitteln wie Treppen- oder Decken-Lift, um von einem Raum oder einer Etage in die andere zu gelangen.

Auch für seh- und hörgeschädigte Menschen gibt es Hilfsmittel, die das Wohnen erleichtern, z.B. Vergrößerungsgeräte oder Haustürklingel bzw. Wecker mit Lichtsignalen.

Mehrgenerationenhäuser

Mit dem Verschwinden der Großfamilie sind zahlreiche alltägliche Vorteile weggefallen. Mehrgenerationen-Wohnprojekte bieten die Möglichkeit, in den eigenen vier Wänden zu leben und – ohne selbst familiär gebunden zu sein – in einem familiären Umfeld zu leben. Sie können für ältere oder behinderte Menschen eine Alternative zu Seniorenheimen oder betreutem Wohnen bieten. Hier leben kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Senioren und behinderte Menschen unter einem Dach. Die einzelnen Parteien haben in der Regel getrennte Haushalte. Eine reine Zweckgemeinschaft sind Mehrgenerationenhäuser aber nicht. Vielmehr unterstützen sich die Bewohner gegenseitig im Alltag, indem sie beispielsweise das Babysitten oder die Einkäufe übernehmen. Jeder ist mit seinen speziellen Erfahrungen und Möglichkeiten wichtig.

Neben den eigenen vier Wänden bieten Mehrgenerationenhäuser auch Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, etwa zum Spielen, für Mahlzeiten, für Feste oder für Konzerte. Manche Einrichtungen bieten zudem Tages- oder Kurzzeit-Pflege an. Auf diese Weise sollen neue Nachbarschaften aufgebaut werden. Sie halten die Alten jung, durch die regelmäßige Begegnung mit Familien und Kindern. Sie fordern die Bewohner und die Nutzer zu verantwortungsvollem Handeln, weil die Gemeinschaftsräume in der Regel auch gemeinsam verwaltet werden. Und sie bieten Stütze und Sicherheit bei Krankheit und Pflegefall. Deshalb gewinnt die Idee vom Mehrgenerationenhaus immer mehr an Beliebtheit.

Herstellung und Finanzierung von barrierefreiem Wohnungsumbau bzw. Wohnungsneubau

Wenn die im Kapitel »Barrierefreie Inneneinrichtung und Hilfsmittel« genannten Möglichkeiten allein nicht ausreichen, sollten Sie prüfen, ob und ggf. welche kleineren Umbauten Ihnen den Verbleib im derzeitigen Wohnraum ermöglichen.

Vielleicht lässt sich z.B. Ihr Wohnungseingang, wenn er bisher über Stufen führt, über einen anderen Weg (z.B. über die Terrasse) stufenlos herstellen. Hierbei wäre zu beachten, dass die Terrassentür ausreichend breit und verschließbar ist und dass die Zuwegung mit der maximal zulässigen Steigung ermöglicht werden kann.

Eventuell kann alternativ ein Treppenlift eingebaut werden.

Auch können häufig das Bad mit Dusche und WC sowie die Küche den persönlichen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen baulich angepasst werden.

Wenn Sie in einer Mietwohnung leben, die umgebaut werden soll, müssen Sie auf jeden Fall das Einverständnis des Vermieters einholen.

Zudem kann bei Umbaumaßnahmen eine Baugenehmigung erforderlich sein. Daher sollten Sie zunächst von der Möglichkeit einer fachliche Beratung in einer Wohnberatungsstelle Gebrauch machen. Nähere Informationen zu den Wohnberatungsstellen finden Sie im Kapitel »Beratung«.

Staatliche Förderung (Bund/Länder)

Folgende Mittel kann man bei entsprechenden Voraussetzungen in Betracht ziehen:

KfW Fördermittel (Kreditinstitut für Wiederaufbau)

Gewährung von zinsgünstigen Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues, z.B. KfW-Wohneigentumsprogramm für den Bau oder Kauf von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand.
Alle Privatpersonen, die selbstgenutztes Wohneigentum bauen oder erwerben, erhalten unabhängig vom Einkommen ein zinsgünstiges Darlehen in Höhe von bis zu 30% der angemessenen Gesamtkosten (höchstens 100.000 Euro). Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.
Das KfW-Programm »**Wohnraum Modernisieren**« unterstützt alle Träger von Investitionsmaßnahmen durch zinsgünstige Finanzierungsmittel, die Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand durchführen wollen. Darüber hinaus werden alle Träger von Investitionsmaßnahmen gefördert, die Menschen unabhängig von Alter und jeglicher Einschränkung eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Für Standardmaßnahmen wird eine Basisförderung angeboten

(STANDARD). Barrierereduzierende Maßnahmen im Wohnungsbestand (ALTERSGERECHT UMBAUEN) werden durch Bundesmittel besonders gefördert. Der Zinssatz wird während der ersten Zinsbindungsfrist (5 oder 10 Jahre) verbilligt. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der KfW Bankengruppe, z. B. im Internet unter **http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/KfW-Formul26/Merkblaetter/Bauen_Wohnen_Energie_sparen/Wohnraum_MOdernisieren/index.jsp.**

Landesförderung

Die Förderung des Wohnungsbaues – auch von Wohnraum für behinderte Menschen – ist in der Deutschland Aufgabe der einzelnen Bundesländer. Der Bund stellt diesen zwar im Ramen des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 sowohl zum Neubau als auch für Modernisierungsmaßnahmen Finanzmittel zur Verfügung; deren Vergabe sowie auch die Vergabe der landeseigenen Mittel ist jedoch Sache des einzelnen Landes. Deshalb hat auch jedes Bundesland seine eigenen Förder- und Vergaberichtlinien.
Die allgemeine Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ist nicht speziell auf die Schaffung barrierefreien Wohnraums ausgerichtet, wohl aber wird den Bedürfnissen behinderter Menschen nach barrierefreiem Wohnraum in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums erfolgt bevorzugt für Familien und andere Haushalte mit zwei und mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sowie für Haushalte, bei denen wegen einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen oder aus sonstigen Gründen ein besonderer baulicher Bedarf besteht.
Gewährt werden hier einkommensabhängige Baudarlehen mit Regionalbonus, wobei für schwerbehinderte Menschen in der Regel weiter gehende Fördermöglichkeiten in Betracht kommen.

Im Kapitel »Adressen, Tipps und Links« erfahren Sie, wo Sie Informationen über die Fördermöglichkeiten in Ihrem Bundesland erhalten.

»Wohn-Riester«

Der Deutsche Bundestag hat am 20.6.2008 das Eigenheimrentengesetz (sogenannte »Wohn-Riester»), das rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, verabschiedet. Mit dem »Wohn-Riester« kann gefördertes Altersvorsorgekapital besser für die selbst genutzte Wohnimmobilie genutzt werden. Außerdem können künftig auch Tilgungsleistungen steuerlich gefördert werden, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie eingesetzt wurde.

Wohnungsbauprämie

Die Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) beträgt 8,8 Prozent auf jährliche Einzahlungen bis zu maximal 512 EUR bei Ledigen, 1.024 EUR bei Verheirateten. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbauprä-

mie liegen bei 25.600 EUR für Ledige, 51.200 EUR für Verheiratete zu versteuerndem Jahreseinkommen.

Förderung durch die Rehabilitationsträger

Berufstätige mit einer Behinderung, denen das Aufsuchen ihrer Arbeitsstelle schwer fällt, weil die Wohnung noch nicht ihrer Behinderung angepasst ist, können bei den Rehabilitationsträgern einen Antrag auf „Wohnungshilfen« stellen.

Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger beraten (u.a.) Berufstätige umfassend, ermitteln den Kostenträger und leiten die Anträge an die zuständige Stelle weiter. Eine Servicestelle in Ihre Nähe finden Sie im Internet unter **http://www.reha-servicestellen.de/** oder durch Rückfrage bei Ihrem Renten- oder Krankenversicherungsträger sowie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder der Agentur für Arbeit.

Beamte und Selbständige wenden sich an das Integrationsamt, Kriegs- u. Wehrdienstopfer an die Hauptfürsorgestelle.

Förderung durch die Pflegekasse

Wenn Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, vorhandene Hilfsmittel nicht ausreichen und eine Umbaumaßnahme Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses erforderlich ist, können Sie einen Zuschuss bei der Pflegekasse beantragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 2.557,- Euro.

Der Zuschuss bezieht sich auf eine Baumaßnahme. Dabei wird der gesamte Umbau der Wohnung, z.B. Badumbau und Türverbreiterung, als eine Maßnahme betrachtet. Anspruch auf einen erneuten Zuschuss besteht erst dann, wenn sich die Krankheit oder Behinderung soweit verschlechtert hat, dass eine erneute Baumaßnahme notwendig wird.

Antragsteller mit eigenem Einkommen müssen einen Eigenanteil tragen. Das Vermögen der Antragsteller ist für die Bewilligung ohne Belang.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Antragstellung. Zum einen werden Sie vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) auf die Möglichkeit einer Wohnungsanpassung hingewiesen. In diesem Fall erfolgt auch eine positive Stellungnahme für die Pflegekasse. Zum anderen können Sie selbst einen Antrag stellen, dann holt die Pflegekasse eine Stellungnahme des MDK ein.

Grundsätzlich gilt: die Anträge müssen **vor der Baumaßnahme** gestellt werden! Oft reicht ein Kostenvoranschlag, aber manche Kassen verlangen auch zwei.

Förderung durch das Grundsicherungs- oder Sozialamt

Wenn die vorstehend genannten Fördermöglichkeiten nicht in Frage kommen oder die dort bewilligten Mittel nicht ausreichen und eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, können Sie beim Grundsicherungs- oder Sozialamt Ihres Wohnortes eine Übernahme der Kosten beantragen. Hier gelten allerdings Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Es ist günstig, sich schon im Vorfeld der Antragstellung bei von einer Wohnberatungsstelle beraten zu lassen.

Auch hier gilt: die Anträge müssen in jedem Fall **vor der Baumaßnahme** gestellt werden!

Wohnungssuche

Bedauerlicherweise gibt es in der Bundesrepublik Deutschland immer noch erheblich zu wenig oder zu teuren barrierefreien Wohnraum. Das führt dazu, dass für die wenigen Wohnungen, die neu gebaut bzw. frei werden, in aller Regel schon mehrere Bewerber bereit stehen.

In der Regel werden Menschen mit Behinderungen bei Vorliegen eines Wohnberechtigungsscheines öffentlich geförderte Wohnungen angeboten. Es gibt auch die Möglichkeit, die Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende zu beantragen. Im Allgemeinen ist hierfür folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

1. Es ist bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt die Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende zu beantragen (Dringlichkeitsschein).
2. Setzen Sie sich mit der Beratungsstelle für behinderte Menschen, dem zuständigen Gesundheitsamt, in Verbindung und vereinbaren Sie einen Hausbesuch in der Wohnung. Dies ist notwendig, weil zur Vermittlung einer entsprechenden Wohnung ein Nachweis über Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Gesundheitsamt benötigt wird. Dort wird z. B. festgestellt, ob aus gesundheitlichen Gründen eine barrierefreie Rollstuhlnutzerwohnung erforderlich ist. Das Gesundheitsamt sendet die Stellungnahme an das Einwohnermeldeamt. Dieses schickt die Stellungnahme zusammen mit einer Kopie des Dringlichkeitsscheines an die zentrale Vermittlungsstelle für barrierefreien Wohnraum beim Amt für Wohnungswesen.
3. Von dort bekommen Sie zu gegebener Zeit Wohnungsangebote zugesandt.

Mit dem Wohnberechtigungsschein bzw. Dringlichkeitsschein haben Sie auch die Möglichkeit, in anderen Bundesländern eine Wohnung zu suchen.

Finanzielle Unterstützung des selbständigen Wohnens

Wohngeld

Wohngeld wird auf Antrag gezahlt, wenn die jeweils gültige Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Dieser wird bei der Wohngeldstelle Ihres Wohnortes gestellt.

Für den Antrag bei der Wohngeldstelle benötigen Sie Nachweise über

- sämtliche Familieneinkünfte
- Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Mietvertrag
- alle Miet- und Mietnebenkosten oder bei Eigentum alle Belastungen, z.B. Hypotheken.

Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt:

- als **Mietzuschuss** für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers und
- als **Lastenzuschuss** für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- der Höhe des Familieneinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Achtung: Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist.

Kein Wohngeld erhalten Empfänger von Sozialleistungen, da die Kosten der Unterkunft bereits in diesen Sozialleistungen berücksichtigt wurden. Dazu gehören:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfe nach dem Zwölften Buche Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerber-Leistungsgesetz.

Weitere Ausnahmen erfragen Sie bitte bei der Wohngeldstelle Ihres Wohnortes.

Wenn Sie zum wohngeldberechtigten Personenkreis gehören und eine neue Wohnung in Aussicht haben, beachten Sie bitte, dass für das Wohngeld bestimmte Mietobergrenzen gelten, die Sie rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Mietvertrages erfragen sollten. Wenn es aufgrund einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung notwendig ist, kann die Mietobergrenze unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Auch für die Wohnungsgröße gibt es eine Obergrenze.

Genossenschaftsanteile oder Kautionszahlungen

Wenn Sie für Ihre neue Wohnung Genossenschaftsanteile oder eine Kautionszahlung erbringen müssen und Sie nicht in der Lage sind, die fälligen Zahlungen aus Ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten oder ein Darlehen aufzunehmen, können Sie einen Antrag bei Ihrem zuständigen Grundsicherungs- bzw. Sozialamt oder bei der zuständigen Dienststelle der ARGE (Arbeitsgemeinschaft SGB II) stellen.

Sind Sie nicht erwerbsfähig, stellen Sie den Antrag beim Grundsicherungs- bzw. Sozialamt. Sind Sie oder mindestens ein Haushaltsmitglied erwerbsfähig, stellen Sie den Antrag bei der ARGE.

Nach Prüfung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse und der Voraussetzung der Notwendigkeit Ihres Umzuges kann eine Übernahme der Genossenschaftsanteile oder Kaution als Darlehen in Betracht kommen.

Umzugsbeihilfen

Haben Sie eine geeignete Wohnung gefunden und aber es fehlt das Geld, um alle mit dem Umzug verbundenen Kosten zu decken, können für Sie folgende Unzugsbeihilfen in Betracht kommen:

Pflegekasse

Wenn Ihre Pflegekasse bereits eine Pflegestufe festgestellt hat oder der Antrag läuft, können Sie dort einen Zuschuss zu den Umzugskosten beantragen. Sofern noch bauliche / technische Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können Sie diese ebenfalls beantragen.
Der Zuschuss für behinderungsbedingten Umzug und Wohnraumanpassung ist insgesamt auf höchstens 2.557,- Euro begrenzt. Die Pflegekasse legt einen Eigenanteil fest, der sich nach der Höhe der mit dem Umzug bzw. mit dem Umbau verbundenen Kosten und nach dem Bruttoeinkommen des Pflegebedürftigen richtet.

Umzugsbeihilfen des Grundsicherungs- und Sozialamtes oder der ARGE

Wenn Sie den Umzug nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen zahlen können, Sie außerdem auch keine ausreichende Hilfe beim Umzug durch Familie, Freunde etc. erhalten und andere Kostenträger wie Pflegekasse, Rehabilitationsträger keine Zuschüsse zahlen, können Sie eine Übernahme der Umzugskosten bei dem für Sie zuständigen Grundsicherungs- bzw. Sozialamt oder der ARGE beantragen.
Zu den möglichen Leistungen gehören die Übernahme oder die teilweise Übernahme der Umzugskosten (z. B. Transportkosten).
Die Umzugshilfe des Grundsicherungs- bzw. Sozialamtes kann im Rahmen der »Hilfe zum Lebensunterhalt« als Darlehen und im Rahmen der »Eingliederungshilfe für behinderte Menschen« als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Sind Sie erwerbsfähig, aber ohne Arbeit, kommt eine Umzugshilfe der ARGE in Form einer Beihilfe oder als Darlehen in Betracht. Für den Fall, dass Sie von der ARGE keine laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, kann eine Übernahme der Kosten aber nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Für den Antrag beim Grundsicherungs- und Sozialamt benötigen sie Nachweise über sämtliche Einkünfte, Vermögen, und alle regelmäßig anfallenden Kosten.

Wichtig: die Umzugsbeihilfe des Grundsicherungs- und Sozialamtes oder der ARGE muss vor dem Umzug beantragt werden.

Persönliches Budget

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Dadurch können Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden behinderte Menschen zu Budgetnehmern oder Budgetnehmerinnen, die den »Einkauf« der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Menschen.

Das Persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und Leistungserbringer auf; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt.

Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende* Persönliche Budgets als Komplexleistungen. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Seit dem 1. Juli 2004 ist geregelt, dass heute neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können.

Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen. Seit Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

Was kann ich tun, wenn meine Anträge abgelehnt wurden?

Sollten Ihre Anträge von Behörden, von der Pflegekasse oder anderen Stellen abgelehnt worden sein, haben Sie das Recht, Widerspruch einzulegen.

Auf dem Ablehnungsbescheid sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung stehen: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erheben«.

Um diese Frist zu wahren, können Sie den Widerspruch auch ohne Begründung einreichen. Eine ausführliche Begründung reichen Sie dann später nach.

Sollten Sie im Ablehnungsschreiben nicht über Ihre Widerspruchsmöglichkeit belehrt worden sein, haben Sie ein Jahr Zeit, den Widerspruch einzulegen und zu begründen.

Beratung

Im allgemeinen sind es die Wohnberatungsstellen, die Bürger umfassend und gezielt zu allen Fragen, die mit einer Wohnungsanpassung zusammenhängen, beraten. Ziel der Beratungsstelle ist es, betroffenen Menschen dabei behilflich zu sein, ihrem Wunsch entsprechend in ihrem Zuhause ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Zu den Schwerpunkten der Wohnberatung gehören:

- Individuell über barrierefreies Wohnen, Wohnanpassung und Hilfsmittel informieren,
- Möglichkeiten der Finanzierung aufzeigen und Hilfe bei der Antragsstellung leisten,
- Zwischen allen Beteiligten (betroffene Handwerker, Architekten, Ärzte) vermitteln,
- Organisatorische Unterstützung bei der Umgestaltung der Wohnung geben,
- Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen, den Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und den Pflegekassen.

Wenn Sie eine Wohnberatungsstelle in der Nähe Ihres Wohnortes suchen, sollten Sie sich zunächst bei der für Ihren Wohnort zuständigen Wohnungsverwaltung erkundigen. Darüber hinaus finden Sie im Internet Portale, die sich der Wohnberatung widmen, wie z. B. www.online-wohnberatung.de oder www.wohnungsanpassung.de, sowie Anschriften weiterer Wohnberatungsstellen (s. Kapitel »Adressen, Tipps und Links«).

Wenn Sie Informationen zu den Leistungen der Rehabilitationsträger benötigen und mehr über individuelle Ansprüche erfahren möchten, sollten Sie sich eine gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger wenden. Die gemeinsamen beraten Sie umfassend, ermitteln den Kostenträger und leiten die Anträge an die zuständige Stelle weiter. Eine Servicestelle in Ihre Nähe finden Sie im Internet *(s. Kapitel »Adressen, Tipps und Links«)* oder durch Rückfrage bei Ihrem Renten- oder Krankenversicherungsträger sowie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder der Agentur für Arbeit.

Als weitere Ansprechpartner kommen die Beratungsstellen für behinderte Menschen in den Gesundheitsämtern in Betracht.

Checklisten

Wie gehe ich vor bei Wohnungsumbau bzw. –anpassung?

- ☐ Einverständnis des Vermieters zum Umbau einholen
- ☐ Informationen zur Planung und Finanzierung beschaffen
- ☐ Klären, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist
- ☐ Mindestens zwei Kostenvoranschläge einholen
- ☐ Antragstellung auf Zuschüsse bei den möglichen Kostenträgern

Wichtig: Kein Baubeginn vor Antragsgenehmigung!

Wie gehe ich vor bei der Wohnungssuche?

Bei barrierefreien Wohnungen für Menschen im Rollstuhl:

- ☐ Dringlichkeitsschein beim Einwohneramt beantragen
- ☐ Beantragung einer entsprechenden Wohnung beim Wohnungsamt

Wenn kein Anspruch auf einen Dringlichkeitsschein besteht:

- ☐ Anzeigen in den Tages- oder Regionalzeitungen
- ☐ Internet
- ☐ Bei Vermietern und Wohnungsgesellschaften nachfragen

Wenn Sie eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen oder für ältere Menschen suchen:

- ☐ Antrag auf Dringlichkeitsschein oder Wohnberechtigungsschein beim Einwohneramt stellen
- ☐ Bei privaten und gemeinnützigen Vermietern nachfragen
- ☐ Anzeigen in den Tages- oder Regionalzeitungen
- ☐ Internet

Wenn Sie eine barrierearme Wohnung suchen:

- ☐ Bei ihrem Vermieter und/oder anderen Wohnungsgesellschaften nachfragen
- ☐ Antrag auf Dringlichkeitsschein oder Wohnberechtigungsschein beim Einwohneramt stellen
- ☐ Anzeigen in Tages- oder Regionalzeitungen
- ☐ Internet

Worauf muss ich bei der Wohnungsbesichtigung achten?

- ☐ Kann ich mir die Wohnung leisten?
- ☐ Ist die Wohnung groß genug?
- ☐ Entspricht die Wohnung den Anforderungen der Behinderung oder müssen noch Umbauten vorgenommen werden?
- ☐ Sind insbesondere Bad und Küche an meine Behinderung angepasst?

- Kann jeder Winkel erreicht werden?
- Gibt es Abstellmöglichkeiten für Rollstuhl, Rollator oder andere Hilfsmittel? – Ist dort ein Stromanschluss?
- Sind die Fenster, Türen (auch Außentüren), Schalter und Bedienungsanlagen erreichbar?
- Kann ich aus dem Fenster schauen?
- Ist die Wohnung auch geeignet, wenn sich die Behinderung verstärken sollte?
- Steht ein Hauswart zur Verfügung, der bei Problemen ansprechbar ist?
- Wie ist das Wohnumfeld?
- Ist die Wohnung barrierefrei zu erreichen?
- Kontaktmöglichkeiten zu den Nachbarn?
- Einkaufsmöglichkeiten?
- Komme ich an die Mülltonnen?
- Sind öffentliche Verkehrsmittel gut zu erreichen bzw. sind Behindertenparkplätze vorhanden?

Wie gehe ich vor bei Umzugsfinanzierung?

- Bei Pflegebedürftigkeit Antrag bei der zuständigen Pflegekasse auf Zuschuss **vor dem Umzug** stellen
- Wird eine große Wohnung oder eine Rollstuhlfahrerwohnung frei gemacht, Erkundigungen über eventuelle Umzugsprämien beim Wohnungsamt einholen und ggf. **vor dem Umzug** einen Antrag stellen
- Kann der Umzug nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden, Antrag beim Grundsicherungs- und Sozialamt oder anderen Sozialleistungsträgern **vor dem Umzug** stellen.

Worauf muss ich bei dem Kauf einer Wohnung achten?

- Ist die Finanzierung gesichert? Eigenkapital, Kredit der Bank, Bausparverträge, Versicherungen, Zuschüsse der Wohnungsbaukreditanstalt oder Pflegekasse?
- Bei Eigentumswohnungen ist insbesondere zu beachten, dass die anderen Eigentümer aufgeschlossen sind und evtl. erforderlichen Umbauten (z.B. Rampe) zustimmen.
- Beratung zur Beantragung von Zuschüssen in einer Wohnberatungsstelle einholen.
- Sind die Bedingungen aus der Checkliste Wohnungsbesichtigung erfüllt?

Wie gehe ich vor, wenn ich selbst bauen will?

- Finanzierung und Beratung wie oben
- Beauftragung eines Architekten mit Erfahrung im barrierefreien Bauen (nach Referenzobjekten fragen!)
- Ist das Grundstück geeignet (Grundstücksanforderungen überprüfen, Lage, Verkehrsanbindung, Umfeld, ...)?

Tipps, Adressen und Links

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit öffentlichen Stellen

Die nachstehenden Tipps gelten für den Umgang mit allen Sozialleistungsträgern.

Um sich doppelte Wege zu ersparen, erkundigen Sie sich telefonisch nach Sprechzeiten und fragen Sie, welche Unterlagen Sie benötigen.

Termin telefonisch vereinbaren. Um Wartezeiten zu vermeiden, sollten Sie mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn einen Termin vereinbaren.

Sind Sie behindert oder haben Kleinkinder, die Sie nicht alleine lassen können? Teilen Sie diesen Umstand dem/der SachbearbeiterIn mit. Diese/r ist verpflichtet, auf Ihre Situation Rücksicht zu nehmen und Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen.

Haben sie Probleme beim Ausfüllen der Formulare? Anträge und Formulare sind oftmals unverständlich und schwer auszufüllen. Bitten Sie um Hilfe beim Ausfüllen. Es besteht Verpflichtung, Ihnen behilflich zu sein.

Anträge und Gesprächsergebnisse möglichst schriftlich. Als Beleg für Ihre Unterlagen fertigen Sie sich Fotokopien von Ihren Anträgen und Schreiben an. Von Telefonaten und persönlichen Gesprächen notieren Sie das Datum, den Gesprächspartner und den Inhalt des Gespräches.

Auf Beratung bestehen. Wenn Sie sich nicht auskennen, bitten Sie um eine ausführliche Beratung. Dazu ist jeder Sozialleistungsträger gesetzlich verpflichtet!

Adressen

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069.74 31-0
Telefax: 069.74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de
Internet: http://www.kfw.de/

Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank (L-Bank)
76113 Karlsruhe
Telefon: 0721. 150-0
E-Mail: info@l-bank.de
Internet: http://www.l-bank.de/lbank/startseite.xml

Bayerischen Landesbodenkreditanstalt – BayernLabo
Förderinstitut der BayernLB, Organ der staatlichen Wohnungspolitik
Kapellenstraße 4
80333 München
Telefon: +49. 89. 21 71-28 003
Telefax: +49. 89. 21 71-28 015
E-Mail: bayernlabo@bayernlb.de

Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210
10719 Berlin
Telefon: 030. 21 25-0
Telefax: 030. 21 25-20 20
E-Mail: info@ibb.de

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Telefon: 0331. 660-0
Telefax: 0331. 660-12 34
E-Mail: postbox@ilb.de

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Kontorhaus am Markt
Langenstraße 2-4 (Eingang Stintbrücke 1)
28195 Bremen
Telefon: 0421. 96 00-40
Telefax: 0421. 96 00-840
E-Mail: mail@bab-bremen.de

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
Besenbinderhof 31
D-20097 Hamburg
Telefon: +49. 40. 24846-0
Telefax: +49. 40. 24846-432
E-Mail: info@wk-hamburg.de

LTH – Bank für Infrastruktur
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
Telefax: 069. 91 32 24 83
E-Mail: lth-info@helaba.de

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstr. 213
19061 Schwerin
Telefon: 03 85. 63 63-0
Telefax: 03 85. 63 63-12 12
E-Mail: info@lfi-mv.de

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
Telefon: 0511. 30031-0
Telefax: 0511. 30031-300
E-Mail: info@nbank.de

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon: +49. 211. 91741-0
Telefax: +49. 211. 91741-1800
E-Mail: info@nrwbank.de

Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH)
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon: 06131. 49 91-991
Telefax: 06131. 49 91-899
E-Mail: lth@lth-rlp.de

Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft – SIKB –
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Telefon: 00 49. 6 81. 30 33-0
Telefax: 00 49. 6 81. 30 33-100
E-Mail: info@sikb.de

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351. 49 10-0
Telefax: 0351. 49 10-40 00
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon: 0391. 589-17 45
Telefax: 0391. 589-17 54
E-Mail: info@ib-lsa.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Telefon: 0431. 99 05-0
Telefax: 0431. 99 05-33 83
E-Mail: info@ib-sh.de

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Telefon: 0361. 74 47-0
Telefax: 0361. 74 47-271
E-Mail: info@aufbaubank.de

Links

Links zum Förderprogramm KfW:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuer_Wohnimmobilien/Wohnraum_Modernisieren_-_Altersgerecht_Umbauen/index.jsp

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuer_Wohnimmobilien/KfW-Wohnei8/index.jsp

Link zum Förderprogramm Baden Württemberg:

http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/eigengenutzterwohnraum/neubauundkaufvonwohnraum/landeswohnraumfoerderungsprogramm.xml?ceid=100327

Link zum Förderprogramm Bayern

http://www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen/

Link zum Förderprogramm Berlin

http://www.ibb.de/desktopdefault.aspx/tabid-313/

Link zum Förderprogramm Brandenburg

http://www.ilb.de/rd/programme/226_1854.php?PHPSESSID=p68krbrpodc5lria515b426sl2

Links zum Förderprogramm Freie Hansestadt Bremen

http://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/13/Merkblatt%20Mod%20_XI%202008.pdf

http://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/13/Merkblatt%20Neubau_XI_2008.pdf

Link zum Förderprogramm Freie und Hansestadt Hamburg

http://www.wk-hamburg.de/index.php?id=downloads

Link zum Förderprogramm Hessen

http://www.lth.de/hlb/generator/Sites/LTHneu/wwwroot/Menue/Foerderangebote/Wohnungswesen/BehindertUmbau/hsBehindertUmbau.de.html

Link zum Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern

http://www.lfi-mv.de/cms2/LFI_prod/LFI/content/de/Foerderungen/Foerderwegweiser/Wohnungsbaufoerderung/index.jsp

Links zum Förderprogramm Niedersachsen

http://www.nbank.de/_downloads/Publikationen_und_Dokumente/Broschueren/Foerderbroschuere.pdf

http://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Wohnraumfoerderung/Erwerb_selbstgenutzter_Wohnraum.php

http://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Wohnraumfoerderung/Eigentum_Schwerbehinderte.php

Links zum Förderprogramm Nordrhein-Westfalen

http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/selbst-genutztes-Wohneigentum/neubau-erster-werb/index.html

http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/selbst-genutztes-Wohneigentum/schwerbehinderte/index.html

http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/Mietwohnraum_09/Barrierefreiheit/index.html

Link zum Förderprogramm Rheinland-Pfalz

http://www.fm.rlp.de/bauen-und-wohnen/wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung/

Link zum Förderprogramm Saarland

http://www.sikb.de/index.php?nav=251

Link zum Förderprogramm Sachsen

http://www.sab.sachsen.de/de/foerderung/programme/p_immobilien/fp_immobilien/index.html

Link zum Förderprogramm Sachsen-Anhalt

http://www.ib-sachsen-anhalt.de/sites/wohnung.html

Links zum Förderprogramm Schleswig-Holstein

http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/PlanenBauenWohnen/StaedteBauenWohnung/Wohnraumfoerderung/Downloads/Finanzierungsrichtlinien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

http://www.ib-sh.de/867

Links zum Förderprogramm Thüringen

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/320/antraege/wep_2008.pdf

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/320/antraege/wep_2008.pdf

weitere Links

BauNetz – barrierefreies Bauen

http://www.baunetzwissen.de/standardartikel/Barrierefreies-Bauen_Details-Leistungstraeger_149898.html

Planungshilfen für barrierefreies Planen und Bauen

www.nullbarriere.de

Portal für barrierefreies Bauen und Leben

http://barrierefrei.de/

Link zu den Informationen zum Persönlichen Budget auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_160/nn_1040392/DE/Soziales/PersoenlichesBudget/PersoenlichesBudget__node.html?__nnn=true

Links zu den Wohnberatungsstellen

http://www.online-wohn-beratung.de/
http://www.wohnungsanpassung.de/
http://www.barrierefrei-bauen.de/wohnberatung/adressen.asp

Link zu den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger

http://www.reha-servicestellen.de/

www.behindertenbeauftragte.de